[redacted]

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Fax: +43 1 7158258

Beschwerdeführer:	[redacted]
Belangte Behörde:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien
wegen:	Bescheid zu GZ 2020-0.805.196

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Bescheid des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 11.01.2021 zu GZ 2020-0.805.196, dem Beschwerdeführer zugestellt am 18.01.2021

Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

II. Beschwerdeerklärung

Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z1 B-VG und den §§ 7ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des Abs. 2 Z 1 § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

1)
Die belangte Behörde erklärt in ihrem Bescheid, dass Antworten auf die Fragen 1-4 des vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehrens verweigert werden, weil hierdurch Motive des behördlichen Handelns erfragt werden sollen, welche nach Rechtsprechung des VwGH nicht vom Auskunftsbegriff (nach Art. 20 Abs. 4 B-VG) erfasst sind. Die belangte Behörde übersieht jedoch, dass **die herangezogenen Erkenntnisse des VwGH auf dem Sachverhalt** und die damit zusammenhängenden Fragen des Auskunftsbegehrens (auf welches der erlassene Bescheid zurückgeht) **nicht anwendbar** sind.

2)
Dem Auskunftsbegehren liegt der Sachverhalt zugrunde, dass die belangte Behörde per (COVID-19-) **Verordnungen** Maßnahmen erlassen hat, **welche schwerwiegend in** die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (**Grundrechte**) **eingreifen**. Insbesondere wurde durch die Maßnahmen der (COVID-19-) Verordnungen der belangten Behörde schwerwiegend in die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger eingegriffen.

3)
Maßnahmen, welche in Grundrechte eingreifen, müssen immer erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

Wird durch den Gesetz bzw. einen Verordnungsgeber (so wie die belangte Behörde) in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen, so hat dieser in jedem Fall ausdrücklich eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchzuführen. Er hat dabei immer konkret alle vorhandenen **Entscheidungsgrundlagen** aufzuarbeiten und die Angemessenheit des zu erreichenden Ziels und den Grundrechtseinschränkungen anhand einer **auf transparenten Daten und Fakten beruhenden Interessensabwägung** zu überprüfen, wobei immer zwingend darzulegen ist, warum eine gelindere Alternative nicht möglich bzw. nicht geeignet gewesen wäre.

4)
Die Fragen 1-4 des vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehrens hatten den ausdrücklichen Zweck, Informationen über die (Daten und Fakten der) Entscheidungsgrundlagen für die von der belangten Behörde verordneten Grundrechtseinschränkungen zu erlangen.

5)
Die **Verweigerung der Beantwortung der Fragen** 1-4 bedeutet offenkundig, dass die belangte Behörde die Daten und Fakten ihrer Entscheidungsgrundlagen nicht transparent machen will – was im

Widerspruch zum (unter Punkt 3 dieser Beschwerde beschriebenen) **verfassungsrechtlichen Rahmen der Republik Österreich** steht.

Aus obig ausgeführten Gründen wird vom Beschwerdeführer somit höflichst der

Antrag

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

1) den Bescheid ersatzlos aufheben und

2) der belangten Behörde auftragen, entsprechend dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Republik Österreich die Daten und Fakten ihrer Entscheidungsgrundlagen für die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen durch die (COVID-19-) Verordnungen transparent zu machen, indem sie die Fragen 1-4 des vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehrens beantwortet.

Wien, 14.02.2021